

4 **Antrag zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes**

6 1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

7 „Präambel

8 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
9 Präambel gilt auch für den Kreisverband Saarlouis. Die im Grundkonsens der Bundespartei
10 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die
11 Grundlage unserer politischen Arbeit.“

12 **Begründung:** kürzere und prägnantere Formulierung, wie sie auch andere Kreisverbände
13 haben.

14 2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

15 „Der Kreisverband Saarlouis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Kreisverband des
16 Landesverbandes Saar von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundespartei BÜNDNIS
17 90/DIE GRÜNEN. Sein Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Saarlouis.“

18 **Begründung:** Präzisere Formulierung.

19 3. § 2 wird wie folgt geändert:

20

21 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Altersangabe „15. Lebensjahr“ durch die Altersangabe „14.
22 Lebensjahr“ ersetzt.

23 **Begründung:** Anpassung an § 2 Abs. 1 -neu- der Landessatzung.

24 b) Absatz 2 wird gestrichen.

25 **Begründung:** Parität und Frauenstatut werden in § 10 neu gefasst. Anpassung an die
26 Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes.

27 c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

28 **Begründung:** Anpassung an Bundes- und Landessatzung. Dass auch Menschen, die
29 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, Mitglied werden können, ergibt sich
30 bereits aus Abs.1.

31 d) Absatz 4 wird zu Absatz 2.

32 **Begründung:** ergibt sich aus der Änderung unter b und c.

33 4. § 3 wird wie folgt geändert:

34 a) In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

35 „Jedes Mitglied hat die Grundwerte von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu vertreten, die
36 satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seine
37 Mitgliedsbeiträge zu entrichten.“

38 **Begründung:** Präzisierung der Pflichten über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
39 hinaus. Anpassung an Bundes- und Landessatzung.

40

41 b) Die Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

- 42 **Begründung:** Ergibt sich aus der Änderung unter a.
- 43 5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 44 a) .Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Ortsverbände wirken in den Grenzen der
- 45 Städte und Gemeinden im Landkreis Saarlouis.“
- 46 **Begründung:** Präzisierung und Anpassung an Landessatzung (§ 8 Abs. 2).
- 47 b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die im Kreis integrierten Verbände“ durch die
- 48 Wörter „Die Ortsverbände“ ersetzt.
- 49 **Begründung:** Präzisierung.
- 50 c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „über den Kreisvorstand“ ersatzlos gestrichen.
- 51 Begründung: Anpassung an Landessatzung (§ 8 Abs. 7)
- 52 e) In Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Landesverband kann die Satzungen
- 53 auf Widersprüche und Formfehler überprüfen.“
- 54 **Begründung:** Anpassung an die Landessatzung (§ 8 Abs. 7)
- 55 6. In § 6 wird der Absatz 2 gestrichen.
- 56 **Begründung:** Parität und Frauenstatut werden in § 10 neu gefasst. Anpassung an die
- 57 Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes.
- 58 7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 59 a) In Absatz 2 wird der Begriff „Landesparteirat“ durch den Begriff „Parteirat“ ersetzt.
- 60 **Begründung:** Anpassung an die Neufassung des § 9 der Landessatzung (der
- 61 ehemalige Landesparteirat heißt nun Kleiner Parteitag, in den die OV's Delegierte
- 62 entsenden; in den neu geschaffenen Parteirat entsenden die KV's Delegierte).
- 63
- 64 b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- 65 „Kreismitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 2
- 66 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden
- 67 Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 1
- 68 Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die
- 69 Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung per Post oder durch E-Mail. Die
- 70 Protokolle werden als Ergebnisprotokolle erstellt und sind den Vorsitzenden der
- 71 Ortsverbände innerhalb von 3 Wochen nach der Kreismitgliederversammlung per E-
- 72 Mail zuzusenden. Wird ein Protokoll innerhalb von 8 Tagen nach der Übermittlung nicht
- 73 angefochten, so gilt es als angenommen.
- 74
- 75 **Begründung:** Einladungen sollen künftig auch per Mail erfolgen können. Dringlichkeit
- 76 soll begründet werden. Protokolle sollen künftig per Mail an die Vorsitzenden verschickt
- 77 werden können.
- 78
- 79 8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- 80 „Der Kreisvorstand besteht aus:
- 81 - der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden (Doppelspitze)
- 82 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- 83 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
- 84 - Beisitzerinnen/Beisitzern

85 Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
86 Sollte für das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden keine Person kandidieren oder
87 gewählt werden, und kann somit keine Doppelspitze gebildet werden, bleibt diese eine
88 Position unbesetzt. Für diesen Fall wird dem Kassierer/der KassiererIn oder dem
89 Schriftführer/der Schriftführerin zugleich das Amt des 2. Vorsitzenden übertragen.“

90 **Begründung:** Es soll künftig eine Doppelspitze bestehen. Falls eine Position in der
91 Doppelspitze nicht besetzt werden kann, wird eine Stellvertretungsregelung getroffen.

92 9. § 10 wird wie folgt geändert:

93

94 a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Parität, Wahlen und Abstimmungen“

95 b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

96 „Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
97 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Parteiorgane und Gremien sollen daher mindestens
98 zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen sind die
99 ungeraden Plätze den Frauen vorbehalten.“

100

101 **Begründung:** Anpassung und Präzisierung des Frauenstatutes.

102

103 c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

104 „Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, entscheidet
105 die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Es gelten die Regelungen der
106 Landes- und der Bundessatzung, insbesondere das Frauenstatut.“

107 **Begründung:** Anpassung und Präzisierung des Frauenstatutes

108 d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

109 „Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Kandidatinnen und Kandidaten für
110 die Parlamente sowie der Delegierten zu Vertreterversammlungen sind jeweils geheim
111 vorzunehmen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf
112 Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang
113 erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.“

114 **Begründung:** Statt wie bisher nur auf Antrag sollen Wahlen in gleiche Ämter in der
115 Regel in einem Wahlgang erfolgen.

116 e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

117

118 „Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der
119 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt die einfache
120 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine
121 Stichwahl statt, danach entscheidet das Los. Enthaltungen und ungültige Stimmen
122 werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.“

123

124 **Begründung:** Präzisierung und Anpassung an Landessatzung (§ 18 Abs. 2). Falls in
125 einer Stichwahl keine Entscheidung erzielt wird, soll das Los entscheiden (um
126 wiederholte endlose Stichwahlen auszuschließen).

127

128 f) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

129

130 „Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen,
131 wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
132 vereint. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige

133 Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.“

134

135 **Begründung:** Regelung zu Abstimmungen. Anpassung an Landessatzung.

136

137 10. Nach § 16 wird folgender § 17 neu eingefügt:

138

139 „§ 17 – Datenschutz

140

141 Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten
142 dürfen nur vom Vorstand und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die
143 Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen
144 Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist
145 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes. Jedes Mitglied kann sich mit
146 Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an die/den Datenschutzbeauftragte*n der
147 grünen Bundesgeschäftsstelle in Berlin wenden.“

148

149 **Begründung:** Neuregelung zur Präzisierung des Datenschutzes.

150

151 11. § 17 („Wirksamkeit“) wird zu § 18.

152

153 **Begründung:** Ergibt sich aus Änderung unter Ziffer 10.